Tagungsbericht zum dritten Kolloquium „Digitale Betreuten- und zu Betreuendenanhörung“

Sophia Havlik

Zu Beginn des Kolloquiums zur „Digitalen Betreuten- und Betreuendenanhörung“, das am 04.03.2022 stattfand, begrüßte Prof. Dr. *Philipp M. Reuß*, MJur (Oxford) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellte in diesem Zuge die Referentin und die Referenten vor. Der erste Vortrag von Prof. Dr. *Christian Gomille* von der Universität des Saarlandes widmete sich der rechtlichen Einordnung der digitalen Anhörung von Betreuten bzw. zu Betreuenden. Im Anschluss daran verknüpfte Jun.-Prof. Dr. *Anika Gomille*, Universität Siegen, diese Ausführungen in einem soziologischen Kontext mit der Frage, welche Wirkung die Digitalisierung der Anhörungen konkret auf die Kommunikation, bzw. auf die betreuten oder zu betreuenden Personen haben kann. Einen Einblick in die Praxis der Anhörungen bot schließlich der Betreuungsrichter und Direktor des Amtsgerichts Homburg *Bernd Klasen*.

Im Anschluss an die Vorträge folgte eine durch *Reuß* moderierte Diskussion, die durch eine Stellungnahme von VPräs OLG a.D. *Peter Winterstein* angestoßen wurde. Hierbei nahm *Winterstein* auf die Ausführungen *Klasens* Bezug. *Winterstein* äußerte,

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2023-2383

dass er die Entwicklungen und die zunehmende Digitalisierung der Anhörungspraxis zu Beginn der Coronapandemie mit Sorge betrachtete. Die Praxisbeispiele *Klasens* hätten ihm aber aufgezeigt, dass in gewissen Situationen eine digitale Anhörung gesetzlich zulässig sein sollte. Sehr kritisch sehe er allerdings, dass die Durchführung einer digitalen Anhörung im Praxisalltag der Betreuungsrichterinnen und -richter aus Praktikabilitätsgründen zur Regel werden und der Grundsatz der persönlichen Anhörung somit unterlaufen werden könne. In vielen, insbesondere häuslichen Situationen sei die persönliche Anhörung also trotzdem unersetzbar.

Reuß erteilte daraufhin *Klasen* das Wort, der bezugnehmend auf die Ausführungen *Wintersteins* nochmals den Gedanken aus seinem Vortrag aufgriff, dass grundsätzlich weniger die gesetzlich vorgeschriebenen Umstände der Anhörung entscheidend seien. Viel wichtiger sei, dass die praktizierenden Betreuungsrichterinnen und -richter die Bedeutung jeder einzelnen Anhörung erkennen würden und sich dies in ihrer Haltung und der Wahl der Anhörungsmodalitäten widerspiegle. Er sehe Handlungsbedarf, diese Haltung zum Beispiel in Form von Fortbildungen zu stärken. Zudem stellte er fest, dass es sich bei einer entsprechenden Regelung zu digitalen Anhörungen um eine solche handeln müsse, die gut durch Beschwerdekammern kontrolliert werden könne. Es müsse stets die Möglichkeit einer stringenten Rechtmittelkontrolle bestehen.

Reuß stimmte diesen ergänzenden Vorschlägen zu und betonte bezugnehmend auf die Ausführungen von *Anika Gomille* nochmals, dass man die Chancen und Risiken einer digitalen Anhörung sorgfältig abwägen müsse. Zum Abschluss des Themenbereichs lenkte er schließlich den Fokus auf eine bereits in den Vorträgen aufgegriffene Entscheidung des BGH[1] und erläuterte deren Rolle für die Frage nach der Möglichkeit digitaler Anhörungen. In der Entscheidung gehe es nicht konkret um die Frage, ob persönliche Anhörungen grundsätzlich durch digitale ersetzt werden können. Zwar unterstütze der BGH mit der Entscheidung die Ansicht, dass in bestimmten Ausnahmefällen ein solcher Rückgriff auf digitale Instrumente möglich sein sollte. Jedoch stehe eher die Frage im Vordergrund, ob einer per Videoschalte durchgeführte Anhörung überhaupt der Wortlaut des § 278 FamFG entgegenstehe. Es dürfe der gesetzlichen Anforderung an eine persönliche Anhörung genügen, dass die Betreuungsrichterinnen und -richter sich per Bild und Ton unmittelbar einen Eindruck der zu betreuenden Person machen können. Überlegungen über ergänzende Regelungen, wie etwa eine gesetzliche Begründungspflicht oder die Überprüfbarkeit der freien Beweiswürdigung, seien trotzdem notwendig.

Im Anschluss an die Ausführungen von *Reuß* erteilte dieser das Wort an den Betreuungsrichter Dr. *Olav Stumpf*, Richter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek. Zu Beginn seiner Ausführungen betonte dieser den hohen Stellenwert persönlicher Anhörungen, insbesondere bei Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, Unterbringungs- oder Fixierungsfragen. Dabei sei nicht nur wichtig, dass sich Betreuungsrichterinnen und -richter einen möglichst unverfälschten Eindruck

[1] BGHZ 227, 161 = NJW 2021, 71 (m. Anm. *Schwedler*) = FamRZ 2021, 138 (m. Anm. *Grotkopp*).

machen könnten, sondern auch die Öffentlichkeit und Autorität, die mit einer persönlichen Anhörung vor Ort einhergingen. Trotz allem erkannte *Stumpf* die digitale Anhörung als Möglichkeit an, Betreuungsrichterinnen und -richter etwa in Eilsituationen zu entlasten. Er nannte beispielhaft den § 301 FamFG, der in bestimmten Fällen die unverzügliche Nachholung von Anhörungen anordnet. Eine unverzügliche, persönliche Nachholung der Anhörung, etwa am nächsten Werktag, sei in der Praxis allerdings absolut unrealistisch. Dahingehend sei eine Entschärfung des Gesetzeswortlauts nötig. Bis dahin könne unter Umständen die Möglichkeit der digitalen Anhörung Abhilfe schaffen. Zum Schluss seiner Ausführungen betonte *Stumpf* schließlich, wie wichtig es bei der Frage nach der Möglichkeit digitaler Anhörungen sei, zwischen den verschiedenen Einzelfällen, die in Betreuungsverhältnissen denkbar seien, zu differenzieren. In unkomplizierten Fällen, wie reinen Betreuungsverlängerungen, bei denen die betreute Person dem Richter bzw. der Richterin bereits bekannt ist und bei der die betreute Person einer digitalen Anhörung ausdrücklich zustimmen kann, sehe er große Chancen, Zeit und Ressourcen der Betreuungsrichterinnen und -richter einzusparen.

Dem stimmte *Klasen* zu und betonte nochmals, dass aus seiner Sicht digitale Anhörungen die Präsenz von Betreuungsrichterinnen und -richtern niemals pauschal ersetzen dürften. Lediglich in Fällen, in denen die persönliche Anhörung – etwa bei einer sedierten Person auf der Intensivstation – mehr Ressourcen und Zeit in Anspruch nähme, als es die Schaffung eines persönlichen Eindrucks für ihn noch rechtfertigen könne, dürfe in seinen Augen eine digitale Anhörung in Betracht gezogen werden.

Reuß stellte abschließend die Frage an *Anika Gomille*, inwiefern die Kommunikation in Anhörungssituationen beeinträchtigt werde, in denen Betreute und Betreuungsrichterinnen und -richter zum Beispiel durch Schutzbekleidung in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt seien und ob auch dort digitale Anhörungen das Mittel der Wahl sein könnten. *Gomille* erläuterte, dass stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung aus Sicht der vulnerablen Person abzuwägen sei, welche Anhörungssituation mit weniger Stör- und Risikofaktoren belastet wäre und dass allein auf der Basis dieser Abwägung die Modalitäten der Anhörung gewählt werden sollten.

Zum Abschluss der Diskussion bedankte sich *Reuß* bei den Referenten und der Referentin für die anschaulichen und eingängigen Vorträge und bei allen übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die angeregte Diskussion.